

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des
Polizeiorganisationsgesetzes
und Teilrevision der Strafprozessordnung
(Massnahmen gegen die häusliche Gewalt)**

04-16

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision des Polizeiorganisationsgesetzes vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100) sowie der Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100) im Zusammenhang mit der Einführung von Massnahmen gegen die häusliche Gewalt. Gleichzeitig wird die Gelegenheit benutzt, bedeutungslos gewordene Bestimmungen in zwei Bereichen in diesen beiden Gesetzen aufzuheben. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Ausgangslage

1. Handlungsbedarf

Die Motion Nr. 2/2003 von Liselotte Flubacher betreffend mehr Kompetenzen im Kampf gegen die häusliche Gewalt hat die bestehenden Mängel der geltenden gesetzlichen Regelung zutreffend aufgezeigt. Am 5. Mai 2003 wurde die Motion im Kantonsrat mit 50:4 Stimmen für erheblich erklärt. Sie beinhaltet die Einführung eines polizeilichen Wegweisungsrechtes und eines polizeilichen Rückkehrverbotes für die entsprechende Täterschaft. Die Anliegen der Motion werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt. Die Vorlage bezweckt, die Eingriffsmöglichkeiten der Behörden gegen häusliche Gewalt zu verbessern, indem neu drei Instrumente eingeführt werden sollen (Polizeiliches

Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot, Polizeigewahrsam und ein neuer Haftgrund der Ausführungsgefahr für die Untersuchungshaft [sog. Präventivhaft]).

Gewalt in Ehe und Partnerschaft – also der klassische Fall von sogenannter «häuslicher Gewalt» – ist in jüngster Zeit auch in der Schweiz wiederholt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Ein Paradigmenwechsel ist im Gange: Während früher häusliche Gewalt in den Bereich privater zwischenmenschlicher Probleme verwiesen wurde, rückt heute die behördliche Intervention ins öffentliche Interesse.

Bekanntlich richten sich die Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich überwiegend gegen Frauen und Kinder. Nach den Ergebnissen einer Umfrage im Rahmen einer Studie des nationalen Forschungsprogramms «Frauen in Recht und Gesellschaft» erlitt rund ein Fünftel der Frauen im Verlauf ihres bisherigen Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch den Partner. Die Delikte, die man unter dem Oberbegriff der häuslichen Gewalt zusammenfasst, reichen von Tätlichkeiten über einfache und schwere Körperverletzungen, Drohungen, Nötigungen bis zu Delikten gegen die sexuelle Integrität wie z. B. sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Die Dunkelziffer dieser Straftaten ist erfahrungsgemäss sehr hoch. Schätzungen gehen gesamtschweizerisch von 15'000 bis 17'000 Übergriffen aus, davon 3'000 bis 4'000 Vergewaltigungen. Auch im Kanton Schaffhausen findet häusliche Gewalt statt. Im Jahre 2003 musste die Schaffhauser Polizei beispielsweise in 224 Fällen von häuslicher Gewalt intervenieren oder eine Anzeige bearbeiten. Bei diesen Fällen waren insgesamt 179 Kinder mitbetroffen.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Gewaltdynamik im Bereich der häuslichen Gewalt geprägt ist von einem wiederkehrenden Ablauf mit verschiedenen Phasen. In der ersten Phase nach der Gewaltausübung reagieren die Betroffenen – in der Regel Frauen – mit Anpassung und neigen zur Tatverdrängung. Trotz Anpassung folgen in einer zweiten Phase sehr häufig weitere Misshandlungen und zuweilen subtile Gewalteinwendungen. Einige Opfer reichen in dieser Phase Strafanzeige ein, beantragen vorsorgliche

Massnahmen beim Eheschutzrichter oder reichen eventuell sogar die Scheidungsklage ein. In der dritten Phase folgt in der Regel ein reuiges Verhalten der – meist männlichen – Täter, welche versprechen, nie mehr gewalttätig zu sein. Die gewaltbetroffenen Personen klammern sich dann an die Hoffnung, dass die Versprechungen eingehalten werden und ziehen ihre Anträge im Eheschutzverfahren oder die Strafanträge zurück. Die Situation beruhigt sich vorübergehend, bis es dann wieder von vorne beginnt.

Diese Dynamik stellt die Strafverfolgungsbehörden und insbesondere die Polizei in der Praxis vor schwierige Probleme. Sie wird zumeist zu Hilfe gerufen, wenn der Konflikt eskaliert. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt. Die Beamten müssen die Opfer schützen und den Konflikt entschärfen. Für ein allfälliges Strafverfahren sollen der Sachverhalt festgestellt und die Beweise gesichert werden. Gegebenenfalls sind weitere Behörden beizuziehen. Die Wohnsituation muss geklärt werden. Darüber entscheiden heute allein die Partner. Der gewalttätige Partner kann nicht aus der Wohnung wegweisen werden. Sofern die Frau nicht in die Wohnung zurückkehren will, entscheidet sie sich sehr oft für das Frauenhaus oder eine ähnliche Institution. Wenn eine Straftat vorliegt, kann der Täter in Polizei- und Untersuchungshaft genommen werden. Sehr oft sind diese Voraussetzungen bei der häuslichen Gewalt jedoch nicht erfüllt. Ausserhalb der Strafprozessordnung fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, um polizeilich gegen häusliche Gewalt einschreiten zu können. Durch diese Vorlage sollen die Instrumente hierfür geschaffen werden.

Daneben ist es in strafrechtlicher Hinsicht unbefriedigend, dass viele Delikte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft nur als Antragsdelikte ausgestaltet sind. Sehr häufig werden Strafanträge von den Opfern wieder zurückgezogen oder gar nicht erst gestellt. Ein einmal zurückgezogener Strafantrag kann nicht erneuert werden. Damit entfällt ein Strafverfahren und strafprozessuale Massnahmen – wie etwa die Untersuchungshaft – fallen ausser Betracht. Die Gewaltspirale dreht sich oft sehr lange, bis sich ein Opfer endlich dazu

durchringen kann – und hierfür auch die nötige Kraft hat –, ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuziehen. Dieser Missstand soll sich nun auf Bundesebene ändern, indem die Delikte betreffend körperlicher und sexueller Gewalt an Ehe- oder Lebenspartner neu als Officialdelikte ausgestaltet werden sollen. National- und Ständerat haben der Änderung des Strafgesetzbuches zugestimmt und die Referendumsfrist ist am 22. Januar 2004 abgelaufen. Voraussichtlich dürfte der Bundesrat die Änderung des Strafgesetzbuches im Verlauf des Jahres 2004 in Kraft setzen. Neu fällt das somit Antragserfordernis weg. Die Täter sind von Amtes wegen zu verfolgen. Das Opfer kann jedoch das Strafverfahren gegen den Täter auf Antrag einstellen lassen. Die Gesetzesänderung dürfte das Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden beim Vorliegen von strafbaren Handlungen erleichtern, indem ein Strafantrag nicht mehr vorausgesetzt wird. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Fällen von häuslicher Gewalt ist allerdings voraussichtlich mit einer hohen Quote von Anträgen auf Einstellung des Strafverfahrens zu rechnen. Zudem werden die konkreten, unmittelbaren und sofortigen Eingriffsmöglichkeiten der Polizei durch die Änderung vom Antragsdelikt zum Officialdelikt nicht verbessert.

Auf Bundesebene wurde im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt eine weitere Gesetzesrevision in die Wege geleitet, und zwar durch eine Ergänzung des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Zivilrichter soll künftig bei Sachverhalten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf entsprechende Klage hin ein richterliches Hausverbot verhängen können. Dieses Hausverbot soll in die Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Art. 27 ff. des Zivilgesetzbuches eingefügt werden. Die Verhängung eines allfälligen Hausverbotes ist zudem bereits mit den heute geltenden Bestimmungen im Zivilgesetzbuch möglich. Indessen wird der Zivilrichter praktisch nie angerufen. Auch die zivilrechtliche Möglichkeit der Verhängung eines Hausverbotes betrifft nicht den sofortigen Eingriff durch die Polizei. Vielmehr ist bei jenem Verfahren von der gewaltbetroffenen Person eine Klage beim Zivilrichter mit entsprechendem Prozess- und Kostenrisiko einzuleiten, währenddem der gewaltausübende Partner noch immer im gleichen Haushalt lebt. Das Vernehmlassungsverfahren

dieser Teilrevision wurde Mitte September 2003 eröffnet und ist zur Zeit noch hängig. Mit dem In-Kraft-Treten kann also frühestens in zwei bis drei Jahren gerechnet werden. Selbst wenn die ZGB-Revision in der nun vorgeschlagenen Form in Kraft tritt, bleiben die Kantone für den Erlass verwaltungsrechtlicher und strafprozessualer Bestimmungen über Massnahmen gegen die häusliche Gewalt zuständig.

Im Übrigen beteiligt sich die Schaffhauser Polizei an der landesweiten Kampagne «Stopp der häuslichen Gewalt» der Schweizerischen Koordinationsstelle für Verbrechensprävention (SKVP). Diese wurde im August 2000 von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) in Auftrag gegeben und ist nun in der Umsetzungsphase. Hauptziel der Kampagne ist es, die häusliche Gewalt nicht wie bis anhin als reine Privatangelegenheit zu betrachten und zu dulden. Vielmehr soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten energisch dagegen vorgegangen werden. Das diesbezügliche Bewusstsein der Bevölkerung und insbesondere der involvierten Behörden soll geschärft werden.

Die im Kanton Schaffhausen mit den Fällen der häuslichen Gewalt betrauten Behörden schreiten im Rahmen der Kampagne «Null-Toleranz bei häuslicher Gewalt» entschlossen gegen Fälle häuslicher Gewalt ein. Das gesamte Polizeikorps wird in diesem Bereich seit dem Frühsommer 2003 gezielt geschult. Dies erfolgt mit dem Ziel, die gegenwärtig zur Verfügung stehenden strafprozessualen und polizeilichen Mittel voll auszuschöpfen. Allerdings genügt – wie bereits erwähnt – das polizeiliche und verfahrensmässige Instrumentarium nicht.

2. Modelle der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden

Zunächst ist festzuhalten, dass die Modelle der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden gegen häusliche Gewalt auf den drei Instituten Wegweisung, Polizeigewahrsam und Präventivhaft aufbauen. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die häusliche Gewalt und im Bestreben, ein wirksameres Instrument einzuführen, haben unter anderem

die beiden erwähnten Kantone ein Wegweisungsrecht bzw. Rückkehrverbot eingeführt. Der Gewalt anwendende Partner kann bis zu maximal 14 Tagen aus der ehelichen Wohnung verbannt werden und die Rückkehr wird ihm verboten. Er muss bei Freunden oder auf eigene Kosten z. B. in einem Hotel übernachten. Dadurch soll sich zunächst einmal die Lage beruhigen. Zudem sollen die Betroffenen in dieser Zeit Zugang zu professioneller Hilfe erhalten. Die polizeiliche Wegweisungsverfügung ist im Kanton St. Gallen innert 24 Stunden vom Haftrichter zu genehmigen. Dessen Entscheid ist abschliessend. An das polizeiliche Wegweisungsrecht können sodann beispielsweise nahtlos eheschutzrichterliche Massnahmen anschliessen. Zudem wurden die Instrumente des polizeilichen Gewahrsams und der Präventivhaft eingeführt respektive waren schon vorhanden. Diese beide letztgenannten Instrumente sind bereits in vielen anderen Kantonen eingeführt oder sind in Prüfung.

Bisherige Erfahrungen mit Wegweisungen werden im Kanton St. Gallen als durchwegs positiv bezeichnet. Weitere Kantone planen zur Zeit eine ähnliche Regelung. Es sind dies u. a. Bern, Luzern und Basel.

Das St. Galler Modell hat indessen auch Nachteile und erweist sich in der Praxis punktuell als schwerfällig und führt zu grossem bürokratischen und administrativen Aufwand. Namentlich muss jede polizeiliche Wegweisungsverfügung durch einen Richter überprüft und genehmigt werden. Das erfolgt durch eine schriftliche Verfügung mit Begründung. Hierdurch werden die Gerichte zusätzlich belastet. Demgegenüber steht dem Betroffenen gegen den polizeilichen Wegweisungsentscheid im Kanton Appenzell Ausserrhodon ein Rechtsmittel zur Verfügung. Es wird somit die polizeiliche Verfügung nicht in jedem Fall vom Richter überprüft, sondern nur dann, wenn diese angefochten wird. Die Praxis hat gezeigt, dass nur wenige Verfügungen angefochten werden. In der Folge hält sich die zusätzliche Belastung der Gerichte in ganz engen Grenzen. Die Rechte der Betroffenen bleiben durch diese Lösung aber ebenfalls gewahrt. Sie erweist sich insgesamt als praktikabler.

3. Rechtliche Ausgangslage im Kanton Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen sind die gesetzlichen Grundlagen sowohl für ein Wegweisungsrecht und ein Rückkehrverbot als auch für den Polizeigewahrsam und die Präventivhaft im vorliegenden Zusammenhang ungenügend, weshalb wie bereits erwähnt ein Handlungsbedarf gemäss der überwiesenen Motion besteht.

Auf Grund der heutigen Rechtslage wäre allenfalls denkbar, dass der Untersuchungsrichter – also nicht die Polizei – gestützt auf Art. 152 StPO ein Rückkehrverbot als Ersatzmassnahme zur Untersuchungs- oder Sicherheitshaft aussprechen würde. Allerdings beziehen sich die in der Strafprozessordnung genannten Ersatzmassnahmen (Ausweissperre, Sicherheitsleistung usw.) auf die Sicherung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Vor allem setzen jedoch diese Ersatzmassnahmen nebst dem dringenden Tatverdacht einen Haftgrund voraus. Als Haftgründe kommen laut Strafprozessordnung Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr oder Kollusionsgefahr in Frage. Dies ist bei Fällen von häuslicher Gewalt regelmässig nicht oder nicht in rechtlich einwandfreier Art und Weise der Fall. Insbesondere die Wiederholungsgefahr gemäss Art. 150 StPO greift im Kanton Schaffhausen in aller Regel nicht, weil daran strenge Anforderungen geknüpft werden. Gerade der Umstand, dass aktuell das Untersuchungsrichteramt diesen Artikel der Strafprozessordnung nicht oder nur in Ausnahmefällen zur Anwendung bringt bzw. bringen kann, zeigt, dass das rechtliche Instrumentarium für die Fälle der häuslichen Gewalt verbesserungsfähig ist.

4. Konzept: 3 Stufen-Modell

Die vorgeschlagene Regelung zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt beinhaltet ein 3-stufiges Modell mit unterschiedlich starken Massnahmen. Die mildeste Massnahme beinhaltet ein polizeiliches Wegweisungsrecht und ein Rückkehrverbot (1. Stufe). Wenn die Wegweisung des gewaltanwendenden Partners und das Rückkehrverbot nicht genügen, so kann er für maximal 24 Stunden in Polizei-

gewahrsam genommen werden (2. Stufe). Sofern sich die Lage innert diesen 24 Stunden nicht beruhigt, und auf Grund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten ist, der Beschuldigte werde gegen das Opfer ein Verbrechen ausführen, so kann ihn der Untersuchungsrichter als ultima ratio wegen Ausführungsgefahr in Untersuchungshaft (sog. Präventivhaft) versetzen (3. Stufe).

5. Vorgesehene Massnahmen: Polizeiliches Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot, Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr

Neben dem Wegweisungsrecht und dem Rückkehrverbot erweist sich in Fällen von häuslicher Gewalt auch das Institut des polizeilichen Gewahrsams unter Umständen als nötig, aber auch als wirkungsvoll. Wenn die akute Gefahr von Übergriffen besteht, soll der Täter vorübergehend für maximal 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden können. Die Situation soll sich in dieser Zeit beruhigen. Sofern auf Grund der konkreten Umstände davon auszugehen ist, der Täter werde eine schwere Straftat verüben, soll der Untersuchungsrichter zudem den Betroffenen in Untersuchungshaft versetzen können (Haftgrund der Ausführungsgefahr; sogenannte Präventivhaft). Die bestehenden strafprozessualen Haftgründe der Kollusions-, Wiederholungs- und Fluchtgefahr genügen hierfür in aller Regel nicht. Der Kanton Zürich hat im Jahre 1991 den Haftgrund der Ausführungsgefahr (Art. 58 Abs. 2 StPO ZH) eingeführt, ebenso der Kanton St. Gallen 1999 (Art. 113 StPO SG). Wie vorstehend ausgeführt, beruht auch das St. Galler Modell auf dem 3-Stufen-Modell. Den Zürcher und St. Galler Behörden stehen mit den Instituten des polizeilichen Gewahrsams und der Präventivhaft wirkungsvolle Mittel gegen häusliche Gewalt zur Verfügung.

Der polizeiliche Gewahrsam und die Präventivhaft sind allgemeine Institute. Sie finden nicht nur Anwendung in Fällen von häuslicher Gewalt. In der Praxis zeigt sich, dass diese beiden Institute aber sehr häufig im Zusammenhang mit

häuslicher Gewalt zur Anwendung gelangen. Indessen könnte in besonderen Fällen auch beispielsweise ein potentieller Amokläufer in Präventivhaft genommen werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Insgesamt kann durch Einführung der erwähnten Institute im Kanton Schaffhausen ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit geleistet werden.

6. Vernehmlassung

Anfangs November 2003 wurde der Vorentwurf der Vorlage den politischen Parteien, den Strafverfolgungsbehörden, den Justiz- und betroffenen Verwaltungsbehörden sowie den interessierten Institutionen im Bereich der Opferhilfe zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vorlage wurde ausnahmslos begrüsst. Vereinzelt wurden Ergänzungen und Präzisierungen angeregt, die sich aber weitgehend auf technische Anliegen beschränkten. Die von den Vernehmlassungsadressaten angeregten Ergänzungen und Präzisierungen wurden weitestgehend in den nun vorliegenden Entwurf übernommen.

II. Polizeiliches Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot

Bisher bestand die polizeiliche Reaktion auf häusliche Gewalt häufig im Versuch, den Streit zu schlichten, oder den Opfern wurde geraten, sich in Sicherheit zu bringen. Dadurch wird die Situation sehr selten grundlegend geändert und die Opfer bleiben weiterhin der Gefahr der Gewaltanwendung ausgesetzt. Sehr häufig muss die Polizei innert weniger Tage mehrmals wegen des gleichen Falles ausrücken. Nicht der bedrohte und geschlagene Partner soll indessen die Last des Konfliktes tragen. Vielmehr muss sich die polizeiliche Massnahme grundsätzlich gegen den Urheber der Störung richten: Der Täter und nicht das Opfer soll die gemeinsame Wohnung verlassen müssen. Mithin soll das im Polizeirecht allgemein gültige «Störerprinzip» auch für Fälle häuslicher Gewalt gelten. Damit wird auch ein deutliches Signal gesetzt, dass die Gesellschaft auch Gewalt in

der Partnerschaft nicht toleriert. Gewalt in der Ehe oder der Partnerschaft ist für die Opfer besonders bedrohlich. Auf Grund der räumlichen Nähe und der emotionalen, intimen und finanziellen Verflechtung sind die Selbstschutzmöglichkeiten der Opfer beschränkt. Häufig besteht zudem ein Machtgefälle zwischen Täter und Opfer. Die Wiederholungsgefahr ist sehr gross und die Gewaltakte können sich steigern und eskalieren.

Deshalb soll das neue Instrument des Wegweisungsrechtes und des Rückkehrverbotes in das Polizeiorganisationsgesetz eingefügt werden: Der gewalttätige Partner soll aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen und ihm soll die Rückkehr vorübergehend verboten werden können. Wie die Erfahrungen aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden sowie Bayern und Österreich zeigen, kann damit die akute Gefahrensituation in vielen Fällen behoben werden. Dem gewalttätigen Partner wird unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass sein Verhalten nicht toleriert wird und Konsequenzen nach sich zieht. Er soll einsehen, dass er Unrecht tut und Verantwortung für sein verpöntes Handeln übernehmen. Allen Beteiligten wird eine «Schonzeit» eingeräumt, während der, nötigenfalls mit fachlicher Unterstützung, die weiteren Schritte in Ruhe überlegt werden können. Polizeilicher Gewahrsam und Wegweisungsrecht/Rückkehrverbot können dabei ergänzend – je nach Situation – zur Anwendung kommen.

Beim Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot geht es um eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr. Dafür ist die Polizei zuständig. Soll das neue Instrument die angestrebte Wirkung entfalten, muss es von den handelnden Polizeibeamten ohne grossen administrativen Aufwand rasch eingesetzt werden können. Der Erfolg der Massnahmen gegen häusliche Gewalt ist – auch nach den Erfahrungen in Österreich und St. Gallen – wesentlich davon abhängig, dass sie in ein Gesamtkonzept eingebettet sind und dass die beteiligten Behörden (Polizei, Vormundschaftsbehörde, Beratungsstellen, Sozialamt, Strafverfolgungsbehörden, Zivilrichter, Hausarzt, Psychiatriezentrum) zusammenarbeiten. Durch die Aktion «Stopp der häuslichen Gewalt»

wurde diese Zusammenarbeit bereits intensiviert und es wurde ein sogenannter «runder Tisch» institutionalisiert. Durch das Wegweisungsrecht können Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere der Polizei eine Person, die ihre Mitbewohner an Leib und Leben ernsthaft gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für vierzehn Tage, verbieten und ihm die Wohnungsschlüssel abnehmen. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes oder ein Verbot der Kontaktaufnahme verbunden werden. Die Beteiligten sind von der Polizei auf geeignete Beratungsstellen und Hilfsangebote hinzuweisen. Um den nahtlosen Übergang zu allfälligen gleichgerichteten Massnahmen des Zivilrichters gewährleisten zu können, kann die Wegweisungsdauer auf Antrag der betroffenen Person bis zum Entscheid des Zivilrichters, maximal jedoch um 14 Tage, verlängert werden.

III. Polizeilicher Gewahrsam

Der Gewalt androhende oder anwendende Partner oder Elternteil kann von der Polizei vorübergehend bis zu 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Damit wird die akute Gefahrensituation behoben und dem Opfer wird Zeit eingeräumt, die zu seinem eigenen Schutz oder zum Schutz der Kinder erforderlichen Schritte einzuleiten. Der Polizeigewahrsam ist nicht davon abhängig, ob ein Strafverfahren eröffnet wurde und ob das Opfer einen Strafantrag gestellt hat, mithin ob ein Antrags- oder ein Officialdelikt vorliegt. Der gewalttätige Partner soll daher die Verantwortung für die polizeiliche Intervention auch nicht auf das Opfer abschieben können. Die Polizei soll eine Person, die andere ernsthaft und unmittelbar an Leib und Leben gefährdet, vorübergehend in Gewahrsam nehmen können, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Es handelt sich hierbei um eine «polizeiliche Präventivhaft». Ein Delikt muss also noch nicht verübt worden sein. Es besteht aber eine erhebliche Gefahr, dass eines verübt wird. Mit ihr soll der Täter von der Ausführung eines Deliktes

abgehalten werden. Liegen allerdings in strafrechtlicher Hinsicht bereits Haftgründe vor, hat die Polizei sofort den Untersuchungsrichter zu benachrichtigen. Dieser entscheidet, ob der Täter in Untersuchungshaft zu nehmen ist. Polizeilicher Gewahrsam auch nur für maximal 24 Stunden bedeutet eine Einschränkung der persönlichen Freiheit des Betroffenen und darf nur angeordnet werden, wenn keine anderen, weniger einschneidenden Mittel zur Behebung der Gefahr eingesetzt werden können. Es gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. Art. 18 Abs. 3 POG). Vorausgesetzt wird eine konkrete Gefährdung der Mitbewohner. Die Massnahme ist vergleichbar mit der Polizeihaft im Rahmen eines Strafverfahrens. Auch dort wird der Freiheitsentzug durch die Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere der Polizei angeordnet (vgl. Art. 148 StPO).

Im Unterschied zu anderen Kantonen fehlt es im Kanton Schaffhausen am Institut des polizeilichen Gewahrsams. Neben dem Wegweisungsrecht gilt der polizeiliche Gewahrsam als unerlässliches Mittel gegen die häusliche Gewalt. Das bestätigen die Erfahrungen aus anderen Kantonen sowie Österreich und Bayern. Alleine die Einführung des Wegweisungsrechtes und des Rückkehrverbotes bieten keine Gewähr für die wirkungsvolle Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Wenn sich klar abzeichnet, dass sich der gewalttätige Partner nicht an die Wegweisungsverfügung halten wird und auf Grund seiner aggressiven Verhaltensweise oder seiner Äusserungen davon ausgegangen werden muss, dass er weitere Gewalt ausüben wird, so erweist sich die Wegweisungsverfügung als nutzlos. Zum Beispiel erklärt ein von seiner Ehefrau betrogener Mann dem polizeilichen Sachbearbeiter, er werde sie «kaputt schlagen». In solchen Fällen, wo der Verstand des Betroffenen blank liegt, ist es nicht zumutbar, ihn einfach ziehen zu lassen. Sehr häufig muss die Polizei kurz darauf erneut eingreifen, vielfach erst dann, wenn es zu spät ist. In sehr schweren Fällen wurde bisher die polizeiliche Generalklausel herangezogen. Auf Grund der heutigen Rechtslage kann ein gewalttätiger Partner jedoch nur sehr kurz in Gewahrsam genommen werden. Die Rechtsgrundlagen sind daher ungenügend. Die Polizei

bleibt so manchmal machtlos und muss einen möglichen Gewalttäter wieder auf freien Fuss setzen, obschon sich eine (weitere) Gewalttat klar abzeichnet. Für die Betroffenen ist das zu Recht unverständlich. Für die Polizeiarbeit bedeutet es zudem Frustration, wenn nicht wirksam eingegriffen werden kann.

Bisher wurden im Kanton St. Gallen mit der Einführung von Wegweisungsverfügungen und Polizeigewahrsam in Begleitung mit anderen flankierenden Massnahmen durch andere Behörden im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt durchwegs positive Erfahrungen gemacht. Im Kanton St. Gallen kann die Polizei den polizeilichen Gewahrsam sogar bis zu sieben Tagen verlängern. Die Verlängerung muss allerdings vom Haftrichter genehmigt werden. In zwei Stellungnahmen zur Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, dass der Polizeigewahrsam aus triftigen Gründen um weitere 24 bzw. 72 Stunden verlängert werden können sollte, wie das auch bei der Polizeihaft gemäss Art. 156 Abs. 2 StPO vorgesehen sei. Da nach der vorliegenden Konzeption in schweren Fällen, wo sich diese Massnahme rechtfertigt, Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr durch den Untersuchungsrichter angeordnet werden kann, ist die Verlängerungsmöglichkeit des polizeilichen Gewahrsams nicht notwendig. Freiheitsentzug von mehr als 24 Stunden soll vom Untersuchungsrichter angeordnet werden und nicht von der Polizei.

IV. Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr

Die Erfahrungen der Praktiker zeigen leider immer wieder, dass Partner in Extremsituationen gegenüber dem anderen Partner ein fast unvorstellbares Gewaltpotential entwickeln können, welches bis zur Tötung des einst geliebten Partners führen kann. In diesen Fällen greift allenfalls das Institut des polizeilichen Gewahrsams von maximal 24 Stunden zu kurz. Wenn die akute Gefahr von schweren Übergriffen besteht, soll der Täter vorübergehend in Untersuchungshaft genommen werden können. Die bestehenden strafprozessualen Haftgründe der Kollusions-, Wiederholungs- und Fluchtge-

fahr genügen hierfür in aller Regel nicht. Insbesondere die Wiederholungsgefahr gemäss Art. 150 StPO greift im Kanton Schaffhausen in aller Regel nicht, da sie nur dann angenommen werden kann, wenn der Täter bereits zahlreiche Delikte oder ein sehr schweres Delikt verübt hat. Andere Kantone wie beispielsweise Zürich oder St. Gallen haben in diesem Zusammenhang den Haftgrund der Ausführungsgefahr (Art. 58 Abs. 2 StPO ZH, Art. 113 Abs. 1 lit. d StPO SG) eingeführt. Mit diesem Institut steht ein wirkungsvolles Mittel zur Verfügung. Der Haftgrund der Ausführungsgefahr kommt bei angedrohten schweren Gewaltdelikten in Frage, die nicht auf andere Weise verhindert werden können (Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 3. A., Zürich 1997, S. 210).

Die vorgesehene Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr kann nur als ultima ratio angeordnet werden, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten ist, der Beschuldigte werde eine schwere Straftat ausführen. Das wird etwa dann der Fall sein, wenn der Betreffende gegenüber der Polizei oder in der Strafuntersuchung zu erkennen gibt, ein schweres (Gewalt-) Delikt zu verüben, wenn er aus dem Polizeigewahrsam entlassen wird. In Frage kommen angedrohte schwere Straftaten wie Tötung oder schwere Körperverletzung. Diese Regelung wurde wie erwähnt im Kanton Zürich 1991 und im Kanton St. Gallen 1999 eingeführt und hat sich seither gerade auch im Bezug auf schwere Fälle von häuslicher Gewalt bewährt.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde in verschiedenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass der Haftgrund der Ausführungsgefahr im Zusammenhang mit Fällen der häuslichen Gewalt wohl sehr oft nicht angewendet werden könne, wenn er nicht auch bei Vergehen – also angedrohten «leichteren» Straftaten – angerufen werden könne, da es sich gerade bei Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt vielfach um Vergehen handle. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Präventivhaft auch bei Vergehen zuzulassen. Hierzu ist zu bemerken, dass im Stadium der «Androhung» die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen kein taugliches Abgrenzungskriterium darstellt, da ja gerade nicht feststeht, welche Intensität die angedrohte Gewaltan-

wendung konkret haben wird. Aus diesem Grund wurde gleich wie in der Regelung des Kantons St. Gallen als Anknüpfungskriterium die «schwere Straftat» festgelegt und den Begriff des Verbrechens fallen gelassen. Zentral ist, dass für die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr ganz konkrete, geäußerte oder sich sonst wie manifestierende Anhaltspunkte vorliegen müssen, dass die betreffende Person in unmittelbarer Zukunft eine schwere Straftat begehen werde. Da es sich bei der Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr um eine einschneidende Massnahme in die persönliche Freiheit handelt, ist sie nur als ultima ratio und nicht leichtfertig anzuordnen. Da sie unmittelbar der Verhinderung einer schweren Straftat dient, ist sie nach Art. 5 Ziff. 1 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) zulässig.

Bei der Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr handelt es sich weniger um eine strafprozessuale, sondern um eine sicherheitspolizeilich begründete Präventivhaft. Vor diesem Hintergrund könnte sie auch im Polizeiorganisationsgesetz geregelt werden und die Polizei könnte sie verfügen. Durch die Nähe zur Untersuchungshaft rechtfertigt sich jedoch sachlich die Regelung in der Strafprozessordnung. Diese Lösung haben – soweit ersichtlich – auch alle anderen Kantone gewählt. Zudem soll sie wegen der Tragweite der Untersuchungsrichter anordnen und nicht die Polizei und vom Haftrichter überprüft werden können nach den Regeln der Haftprüfung bei der Untersuchungshaft.

Die Einführung des Haftgrundes der Ausführungsgefahr bedarf somit der Änderung der Strafprozessordnung. Dieser Haftgrund ist ebenfalls in der geplanten gesamtschweizerischen Bundesstrafprozessordnung vorgesehen. Allerdings ist mit dem In-Kraft-Treten der neuen Bundesstrafprozessordnung nicht vor dem Jahre 2010 zu rechnen. Die Botschaft des Bundesrates wird ca. Ende 2004 erwartet. Im Vernehmlassungsverfahren zeigte sich bezüglich der Regelung der Ausführungsgefahr, dass diese grundsätzlich positiv beurteilt wird. Im Hinblick auf den Handlungsbedarf im Bereich der häuslichen Gewalt rechtfertigt es sich aber nicht,

das In-Kraft-Treten der neuen Bundesstrafprozessordnung abzuwarten.

Der neue Untersuchungshaftgrund der Ausführungsgefahr kann nicht nur in Fällen von häuslicher Gewalt zur Anwendung kommen. Damit kann der neue Haftgrund auch einen Beitrag zur allgemeinen Verbesserung der öffentlichen Sicherheit leisten. Aus diesem Grund hat denn auch die im Nachgang an das Attentat im Kantonsrat Zug vom Regierungsrat eingesetzte «Arbeitsgruppe Sicherheit» vorgeschlagen, diesen Haftgrund bei nächster Gelegenheit in die Strafprozessordnung aufzunehmen. Im vorliegenden Zusammenhang bietet sich nun die Möglichkeit, diese Empfehlung umzusetzen.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Polizeiorganisationsgesetz (POG)

Zu Art. 24a POG

Polizeiliches Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot

Die polizeiliche Wegweisungsverfügung und das Rückkehrverbot ergänzen das Instrumentarium polizeilicher Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt. Dem Täter kann bis zu maximal 14 Tagen verboten werden, in die gemeinsame Wohnung zurückzukehren und dem Täter kann der Schlüssel abgenommen werden. Damit dieses Instrument greift, ist es entscheidend, dass rasch gehandelt werden kann. Die Polizeikräfte, die bei Gewalt in einer Wohnung zu Hilfe gerufen werden, müssen den Gewalt anwendenden Hausgenossen sofort wegweisen und ihm die Rückkehr verbieten können. Die Wegweisung und das Rückkehrverbot bzw. dessen Aufhebung wird durch die Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere der Polizei angeordnet. Der Entscheid wird den Betroffenen durch die Beamten mündlich unter Hinweis auf Art. 292 StGB eröffnet. Die schriftliche Wegweisungsverfügung ist hernach summarisch

zu begründen, hat neben der Androhung von Art. 292 StGB eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist der betroffenen Person so bald als möglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der Wegweisung, zuzustellen. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes verbunden werden. Die Beteiligten sind auf geeignete Beratungsstellen und Hilfsangebote hinzuweisen. Um den nahtlosen Übergang zu allfälligen Massnahmen des Zivilrichters gewährleisten zu können, kann die Wegweisungsfrist auf Antrag der betroffenen Personen bis zum Entscheid des Zivilrichters, maximal jedoch um 14 Tage, verlängert werden.

Fälle von häuslicher Gewalt können unmöglich mit starren Regeln behandelt werden. Die Polizei muss einen Ermessensspielraum haben. Wie im Eheschutzverfahren werden die Partner oft reumütig und versöhnen sich. Auch wenn der Frieden nur von kurzer Dauer sein mag, so gehört es zur persönlichen Freiheit des Paares, dass Sanktionen auf ihren ausdrücklichen Wunsch aufgehoben werden. Der Staat soll und darf sich hier nicht zu weit in die Intimsphäre und Freiheit von mündigen Bürgern einmischen, auch wenn er Gewalt nicht toleriert. Häufig sind folgende Fälle: Eine Frau wird von ihrem Mann geschlagen und bittet die Polizei um Hilfe. Sie wird betreut und ärztlich versorgt. Sie wird über Hilfsangebote informiert. Sie überlegt sich, ob sie einen Strafantrag stellen will. Der Mann wird zugeführt und durch die Polizei einvernommen. Während der Einvernahme sendet sie ihm ein SMS und fragt ihn, wie es ihm geht und wann er nach Hause komme. Eine zu starre Regelung für die Wegweisung macht keinen Sinn und wäre nicht vollziehbar. Wenn die Frau ihren Mann wie im geschilderten Fall wieder in die Wohnung aufnehmen will, so ist ihr Entscheid zu respektieren. Solange das Opfer den Schritt zur Ablösung vom Täter noch nicht vollzogen hat, ist es bekanntlich sehr schwer, dem Opfer zu helfen. Die Polizei kann deshalb das Rückkehrverbot aufheben, sobald anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung der Mitbewohner mehr ausgeht oder wenn das Opfer den Täter freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt oder es die Aufhebung ausdrücklich verlangt.

Zu Art. 24b POG

Überprüfung von Wegweisungsverfügungen

Wie oben ausgeführt, erweist sich die Regelung des Kantons St. Gallen mit der zwingenden Genehmigung jeder Wegweisungsverfügung durch den Richter als zu aufwändig und ist mit einem grossen administrativen Aufwand und Kosten verbunden. Die Betroffenen sollen Wegweisungsverfügungen deshalb beim Richter anfechten können. Der Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang des Rechtsmittels endgültig. Der Richter prüft die Verfügung auf Grund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Damit die Wirkung der angeordneten Wegweisung nicht durch die Ergreifung eines Rechtsmittels dahinfällt, ist dem Rechtsmittel von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die wichtigsten Verfahrensbestimmungen sind damit geregelt. Da die Überprüfung von Wegweisungsverfügungen der Haftprüfung sehr ähnlich ist und der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig ist, sollen sinngemäss die Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung Anwendung finden, wenn das Gesetz keine andere Regel enthält. Das Verwaltungsverfahren eignet sich hierfür nicht. Mit der Zuständigkeit des Einzelrichters ist auch dem Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK Rechnung getragen.

Zu Art. 24c POG

Vollzug der Wegweisung

Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und bezeichnet eine Zustelladresse. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Hinterlegung der Wegweisungsverfügung bei der Schaffhauser Polizei, bis eine Bekanntgabe der Zustelladresse erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verfügung zugestellt werden kann. Die Beteiligten sind von der Polizei zwingend auf geeignete Beratungsstellen und Hilfsangebote hinzuweisen. Die Erfahrung zeigt, dass nicht nur die Opfer auf fachliche Hilfe angewiesen sind, sondern auch die Täter.

Zu Art. 24d POG **Polizeilicher Gewahrsam**

Die Polizei kann eine Person, die andere an Leib und Leben ernsthaft und unmittelbar gefährdet, vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann, sie das Rückkehrverbot oder die damit zusammen verfügten Anordnungen missachtet. Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Der Polizeigewahrsam darf längstens 24 Stunden dauern. Der Gewahrsam kann durch die Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere der Polizei angeordnet werden.

2. Strafprozessordnung (StPO)

Zu Art. 150a StPO **Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr**

Wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten ist, der Beschuldigte werde eine schwere Straftat ausführen, kann der Untersuchungsrichter Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr anordnen (vgl. dazu vorne unter Ziff. IV.).

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Auf Grund der Einführung der beschriebenen drei Institute werden Polizei und Untersuchungsrichter über griffige und wirkungsvolle Instrumente im Kampf gegen die häusliche Gewalt verfügen. Für die Behörden dürfte sich ein gewisser Mehraufwand ergeben. Dieser wird allerdings recht gering ausfallen, da bisher schon Fälle von häuslicher Gewalt behandelt werden mussten. Die Revision hat in diesem Sinne keine personellen und finanziellen Auswirkungen.

VII. Weitere Anpassungen

1. Überwachungsmaßnahmen (Art. 192 - 196 StPO)

Bei dieser Änderung geht es darum, die Strafprozessordnung der bundesrechtlichen Regelung von Überwachungsmaßnahmen anzupassen, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist (Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF, SR 780.1) und Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 31. Oktober 2001 (VÜPF, SR 780.11)). Da Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, brauchte die Strafprozessordnung nicht sofort angepasst zu werden. Es rechtfertigte sich, mit der Bereinigung bis zu einer nötigen Gesetzesrevision zuzuwarten. Diese Gelegenheit soll nun genutzt werden.

Das Bundesrecht regelt die Überwachungsmaßnahmen umfassend. Für inhaltliche kantonale Bestimmungen bleibt kein Raum mehr. Daher sind die materiellen Überwachungsvorschriften der Strafprozessordnung ersatzlos aufzuheben. Nötig ist dagegen die Bestimmung der Zuständigkeit zur Anordnung und zur Genehmigung von Überwachungsmaßnahmen. Die bewährte bisherige Ordnung ist zu übernehmen: Nur ein Richter oder eine Richterin darf die Überwachung anordnen, und die Anordnung muss vom Präsidenten des Obergerichts genehmigt werden.

Im Interesse einer transparenten und anwenderfreundlichen Regelung rechtfertigt sich sodann der – an sich nicht zwingend nötige – Hinweis, dass die Materie im Bundesrecht geregelt ist.

2. *Korrektur Gesetzesanhang des Polizeiorganisationsgesetzes*

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Thayngen und Barzheim ist der Gesetzesanhang des Polizeiorganisationsgesetzes (Beiträge der Schaffhauser Gemeinden an die Schaffhauser Polizei) zu korrigieren, indem der Name der Gemeinde Barzheim gestrichen und der Betrag der Gemeinde Thayngen zugerechnet wird.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen.

Weiter beantragen wir Ihnen, die Motion Nr. 478 von Kantonsrätin Liselotte Flubacher betreffend «Mehr Kompetenzen im Kampf gegen häusliche Gewalt» als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 24. Februar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gesetz **über die Organisation des Polizeiwesens** **(Polizeiorganisationsgesetz)**

Anhang 1

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 24a

¹ Die Polizei kann eine Person, die ihre Mitbewohner ernsthaft an Leib und Leben gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für 14 Tage, verbieten. Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes oder ein Verbot der Kontaktaufnahme durch Fernmeldemittel verbunden werden.

Polizeiliches
Wegweisungs-
recht und
Rückkehrverbot
bei häuslicher
Gewalt

² Die Polizei hebt das Rückkehrverbot und die damit zusammenhängenden Anordnungen auf, sobald anzunehmen ist, dass von der weggewiesenen Person keine Gefährdung der Mitbewohner mehr ausgeht oder wenn das Opfer den Täter freiwillig wieder in die Wohnung aufnimmt oder es die Aufhebung ausdrücklich verlangt.

³ Die Wegweisung und das Rückkehrverbot und dessen Aufhebung werden durch die Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere angeordnet.

⁴ Der Entscheid wird den Betroffenen durch die Angehörigen der Polizei nach der Tatbestandsaufnahme vorerst mündlich und unter Hinweis auf Art. 292 StGB eröffnet.

⁵ Die schriftliche Wegweisungsverfügung ist summarisch zu begründen, hat neben der Androhung von Art. 292 StGB eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist der weggewiesenen

Person so bald als möglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der mündlich eröffneten Wegweisung, zuzustellen.

⁶ Wird beim Zivilrichter vor Ablauf der Wegweisungsdauer ein Gesuch um Anordnung von gleichgerichteten Massnahmen gestellt, kann die polizeiliche Verfügung auf Antrag der Beteiligten bis zum Entscheid des Zivilrichters, maximal jedoch um 14 Tage, verlängert werden.

Art. 24b

Überprüfung
von
Wegweisungs-
verfügungen

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zuständig für die Überprüfung der Wegweisungsverfügung. Er entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang des Rechtsmittels.

² Er überprüft die Verfügung in der Regel aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen und den betroffenen Mitbewohnern sowie der Polizei Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Entscheid des Einzelrichters ist endgültig.

³ Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde.

⁴ Im Übrigen sind die Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

Art. 24c

Vollzug der
Wegweisung

¹ Die Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen.

² Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse in der Schweiz. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Hinterlegung der Verfügung bei der Schaffhauser Polizei, bis eine Bekanntgabe der Zustelladresse erfolgt. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen.

³ Die Beteiligten sind von der Polizei auf geeignete Beratungsstellen und Hilfsangebote hinzuweisen.

Art. 24d

Polizeilicher
Gewahrsam

¹ Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft und unmittelbar an Leib und Leben gefährdet, vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann oder sie die Wegweisung bzw. das Rückkehrverbot oder die damit zusammen verfügten Anordnungen missachtet.

² Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Der Gewahrsam dauert längstens 24 Stunden.

³ Der Gewahrsam kann durch die Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere der Polizei angeordnet werden.

Gesetzesanhang

Beiträge der Schaffhauser Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 29 Polizeiorganisationsgesetz

| Gemeinde | Betrag in Franken |
|----------|-------------------|
| Barzheim | Aufgehoben |
| Thayngen | 48'514 |

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident

Die Sekretärin:

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Anhang 2

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 150

Die Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten ist, der Beschuldigte werde eine schwere Straftat ausführen.

Untersuchungs-
haft wegen
Ausführungs-
gefahr

Art. 192

¹ Die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach Zuständigkeit Bundesrecht ¹⁾.

² Zuständig zur Anordnung ist der verfahrensleitende Richter.

³ Genehmigungsinstanz ist der Präsident des Obergerichts.

Art. 193 – 196

Aufgehoben

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- 1) Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF, SR 780.1) und Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 31. Oktober 2001 (VÜPF, SR 780.11).